

Verband der stadtzürcherischen
evangelisch-reformierten
Kirchgemeinden

Stauffacherstrasse 10
8004 Zürich

Tel. 043 322 15 30
stadtverband.zuerich@zh.ref.ch

www.kirche-zh.ch

„Lager-Reglement“

Reglement über die Finanzierung kirchlicher Lager, Kurse und Tagungen,
gültig ab 1. Juli 2012

Auf Antrag des Vorstandsvorstandes

BESCHLIESST DIE ZENTRAALKIRCHENPFLEGE

gestützt auf § 2.1.2 des Verbandsstatuts

- zur Belebung und Vertiefung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- zur Bereicherung des Gemeindelebens
- zur Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter (freiwillige unbesoldete Mitarbeiter)

das nachfolgende, ab 1. Juli 2012 für alle Verbandsgemeinden verbindliche Reglement

Erstellt: 5. Juli 2012
Version: 2
Status: Original
Ersteller: Geschäftsstelle (UZ)



Inhalt

1.	Grundsätze.....	3
1.1.	Belastung der Aufwendungen.....	3
1.2.	Auftrag/Genehmigung der Kirchenpflege.....	3
1.3.	Zeitdauer der Vergünstigung.....	3
1.4.	Aufteilung der Beitragsleistungen	3
2.	Beitragsleistungen an einen Ganztages- oder Halbtagesanlass	3
2.1.	Beitragsleistungen.....	3
3.	Beitragsleistungen an Gemeindeferienwochen, Sonntagschullager, Jugendlager, Altersferienwochen usw. (ohne Konfirmandenlager)	3
3.1.	Beitrag	3
3.2.	Anzahl Begleitpersonen / Leiter	4
3.3.	Verpflegung	4
3.4.	Spesenentschädigung für Begleitpersonen	4
3.5.	Zusätzliche Bestimmungen	4
4.	Konfirmandenlager	4
4.1.	Dauer.....	4
4.2.	Leitung.....	4
4.3.	Verpflegung	5
4.4.	Finanzierung	5
4.5.	Zusätzliche Bestimmungen.....	5
5.	Weiterbildungs- und Einführungskurse, Tagungen	5
5.1.	Begriffsbestimmung	5
5.2.	Finanzierung	5
6.	Gemeinsame Bestimmungen.....	6
6.1.	Vorbereitungskosten	6
6.2.	Zusatzbestimmung Leitungskosten	6
6.3.	Voranschlag und Verbuchung.....	6
6.4.	Weiterbildung des vollamtlichen Personals	6
6.5.	Ergänzende Bestimmungen.....	6
7.	Änderungen, Teuerungsausgleich, Inkrafttreten.....	6
7.1.	Änderungen.....	6
7.2.	Teuerungsausgleich	6
7.3.	Inkrafttreten	7



1. Grundsätze

1.1. Belastung der Aufwendungen

Für Anlässe, welche die nachstehenden Bedingungen erfüllen, können dem Kirchengut (höchstens) die im Reglement genannten Kostenanteile belastet werden. Die weiteren Aufwendungen sind aus Beiträgen der Teilnehmer oder aus freiwilligen Spenden zu decken.

1.2. Auftrag/Genehmigung der Kirchenpflege

Dem Kirchengut dürfen Kosten nur für solche Anlässe belastet werden, die im Auftrag oder mit vorheriger Genehmigung der Kirchenpflege durchgeführt werden und für welche sie die Verantwortung trägt.

1.3. Zeitdauer der Vergünstigung

Für jeden Teilnehmer nachstehend genannter Lager (ausgenommen Konfirmandenlager), Veranstaltungen, Kurse etc. kann die Vergünstigung für höchstens 14 Tage pro Jahr beansprucht werden. Für weitergehende Teilnahme an Lagern etc. hat der betreffende Teilnehmer in jedem Fall den vollen Betrag zu entrichten.

Der Kirchengutsverwalter - oder eine von ihm bestimmte Person - führt eine alphabetische Namensliste aller Teilnehmer an Lagern etc.; der Gutsverwalter ist für die Einhaltung dieser Weisung verantwortlich.

1.4. Aufteilung der Beitragsleistungen

Die vorgesehenen Beitragsleistungen des Kirchengutes sind nicht zwingend persönliche Beiträge an die Teilnehmer. Der Veranstalter kann diese auch nach eigenem Gutdünken aufteilen (z.B. um Bedürftigen die Teilnahme zu ermöglichen).

2. Beitragsleistungen an einen Ganztages- oder Halbtagesanlass

2.1. Beitragsleistungen

Fr. 21.-- ein Mal pro Jahr/pro Person für einen Ganztages- oder Halbtagesanlass der Kirchgemeinde (z.B. Gemeindeausflug) und die notwendigen Leiterkosten, wie unter 3.

3. Beitragsleistungen an Gemeindeferienwochen, Sonntagschullager, Jugendlager, Altersferienwochen usw. (ohne Konfirmandenlager)

3.1. Beitrag

Fr. 11.-- pro Tag/pro Person für Anlässe von mindestens 1½ Tage Dauer, bis höchstens 14 Beitragstage pro Jahr.

Ausnahme für Magliaso und Randolins: 10 % (15 % bis 30. Juni 2013) auf Übernachtungskosten pro Person für Anlässe von mindestens 1½ Tage Dauer, bis höchstens 14 Beitragstage pro Jahr. Mindestens jedoch Fr. 11.00 pro Tag/pro Person.

3.2. Anzahl Begleitpersonen / Leiter

Ausserdem können zu Lasten des Kirchengutes die vollen Kosten für die Leitung (falls die Leiterpersonen nicht gratis mitreisen und untergebracht sind) verrechnet werden, dabei gelten folgende Höchstzahlen:

Lager mit Jugendlichen bis zum 15. Altersjahr

pro 6 Teilnehmer 1 Leiter, d.h

bis 12 Teilnehmer	1 - 2 Leiter
13 - 18 Teilnehmer	3 Leiter (mindestens 1 weibliche Leiterin)
19 - 24 Teilnehmer	4 Leiter
25 - 30 Teilnehmer	5 Leiter
ab 30 Teilnehmer	6 Leiter

Anzahl Leiter für alle anderen Anlässe

bis 12 Teilnehmer	1 - 2 Leiter (wo nötig eine männliche und eine weibliche Leiterperson)
13 - 18 Teilnehmer	3 Leiter
19 - 24 Teilnehmer	4 Leiter
25 - 30 Teilnehmer	5 Leiter
ab 30 Teilnehmer	6 Leiter

3.3. Verpflegung

Die Lager können als Pensions- oder Selbstverpflegungslager durchgeführt werden. In Selbstverpflegungslagern können zusätzlich zur Leitung (Ziff. 3.2.) noch Köchinnen (Köche) mitgenommen werden, und zwar:

bis	36 Teilnehmer (inkl. Leitung)	1
bei	37 - 50 Teilnehmern	2
bis mehr als	50 Teilnehmern	3

3.4. Spesenentschädigung für Begleitpersonen

Die in der Leitung mitwirkenden Personen sowie das Küchenpersonal haben Anspruch auf eine Spesenentschädigung. Sie beträgt pro **Halbtag**:

für Pfarrer und andere von der Verbandsgemeinde entlohnte Personen	Fr. 11.--
für andere Leiter	Fr. 54.--
für Köchinnen/Köche	Fr. 54.--

3.5. Zusätzliche Bestimmungen

Für von der Verbandsgemeinde entlohnte Personen gilt ein Lagertag als normaler Arbeitstag, d.h. es können nur Samstage und Sonntage mit Freizeit kompensiert werden.

4. Konfirmandenlager

4.1. Dauer

Jede Konfirmandenklasse ist zur Durchführung eines Lagers von höchstens 8 Tagen berechtigt. Diese Lagerdauer kann auf höchstens zwei Anlässe (Wochenenden) aufgeteilt werden.

4.2. Leitung

Die Leitung obliegt dem Pfarrer der Konfirmandenklasse. Jede Klasse ist zudem von einer erwachsenen weiblichen Person zu begleiten.

Die zulässige Personenzahl in der Leitung (mindestens eine weibliche und eine männliche Begleitperson) zu Lasten des Kirchengutes beträgt:

bis	12 Jugendliche	2
bei	13 - 18 Jugendlichen	3
bei	19 - 24 Jugendlichen	4
bei	25 - 30 Jugendlichen	5
bei mehr als	30 Jugendlichen	6

4.3. **Verpflegung**

Die Lager können als Pensions- oder Selbstverpflegungslager durchgeführt werden. In Selbstverpflegungslagern können zusätzlich zur Leitung (Ziff. 4.2.) noch Köchinnen (Köche) mitgenommen werden, und zwar:

bis	36 Teilnehmer (inkl. Leitung)	1
bei	37 - 50 Teilnehmern	2
bis mehr als	50 Teilnehmern	3

4.4. **Finanzierung**

Jeder Konfirmand hat einen Verpflegungskostenbeitrag von Fr. 16.-- pro Tag zu leisten. Alle übrigen Kosten des Lagers trägt das Kirchengut. Der Vorstand legt periodisch die Höchstansätze für Pensionskosten, Exkursionsbeiträge und andere Nebenkosten fest.

Die in der Leitung mitwirkenden Personen sowie das Küchenpersonal haben Anspruch auf eine Spesenentschädigung. Sie beträgt pro **Halbtag**:

für Pfarrer und andere von der Verbandsgemeinde entlohnte Personen	Fr. 11.--
für andere Leiter	Fr. 54.--
für Köchinnen/Köche	Fr. 54.--

4.5. **Zusätzliche Bestimmungen**

Für von der Verbandsgemeinde entlohnte Personen gilt ein Lagertag als normaler Arbeitstag, d.h. es können nur Samstage und Sonntage mit Freizeit kompensiert werden.

5. **Weiterbildungs- und Einführungskurse, Tagungen**

(für nebenamtliche und freiwillige Mitarbeiter von Verbandsgemeinden, einschliesslich Behördenmitglieder)

5.1. **Begriffsbestimmung**

Als Tagungen gelten 1-3 Tage dauernde Anlässe, wie beispielsweise Arbeits- und Weiterbildungstagungen von Behörden oder kirchlichen Mitarbeitern, Sonntagschulhelfern, übergemeindliche Kirchenpflegertagungen usw.

5.2. **Finanzierung**

Das Kirchengut trägt die vollen Kosten für Reise, Unterkunft und gemeinschaftliche Verpflegung sowie allfällige Teilnahmegebühren. Die Teilnehmer haben jedoch keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

Begleitpersonen, wie namentlich Ehepartner, bezahlen die Hälfte der pro Tagungsteilnehmer entstandenen Gesamtkosten.

6. Gemeinsame Bestimmungen

6.1. Vorbereitungskosten

Die Vorbereitungskosten für einen Anlass gemäss diesem Reglement (Rekognoszierungskosten, Zirkulare usw.) sind in die Gesamtkosten des Anlasses einzuschliessen und somit anteilmässig auf die Teilnehmer zu verteilen.

Entstehen ausnahmsweise aussergewöhnlich hohe Kosten, so können diese durch den Beschluss der Kirchenpflege ganz oder teilweise dem Kirchengut belastet werden, wenn die Bedeutung des Anlasses für die Gemeinde dies rechtfertigt.

Ausnahme: Die Vorbereitungskosten für Konfirmandenlager werden vom Kirchengut voll übernommen. Dabei können folgende Rekognoszierungs-spesen für eine Person bezahlt werden: Bahnreisekosten 2. Klasse, Hauptmahlzeit Fr. 32.--, Übernachtung inkl. Frühstück bis Fr. 129.--, Nebenauslagen Fr. 21.--.

6.2. Zusatzbestimmung Leitungskosten

Bei Auslandsreisen wird der Reisekostenanteil pro Leiter auf maximal Fr. 536.-- festgelegt.

Wenn mehrere Lagerteilnehmer behindert sind, ist der Vorstand ermächtigt, auf Gesuch hin die Anzahl der Leiter zu Lasten des Kirchengutes zu erhöhen.

6.3. Voranschlag und Verbuchung

Die Verbandsgemeinden haben in ihren Voranschlägen die voraussichtlichen Aufwendungen des Kirchengutes für die von diesem Reglement erfassten Anlässe möglichst vollständig aufzuführen.

6.4. Weiterbildung des vollamtlichen Personals

Betreffend Weiterbildungsmöglichkeiten des vollamtlichen Personals bestehen andere Regelungen.

6.5. Ergänzende Bestimmungen

Soweit dem vorliegenden Reglement keine Vorschrift zu entnehmen ist, gelten ergänzend:

- a) für die Sonntagschullager die Bestimmungen der Stadt Zürich über die städtischen Ferienkolonien und Ferienlager;
- b) für die Konfirmandenlager die Bestimmungen der Stadt Zürich über die Klassenlager der Volksschule.

7. Änderungen, Teuerungsausgleich, Inkrafttreten

7.1. Änderungen

Dieses Reglement kann von der Zentralkirchenpflege jederzeit geändert werden.

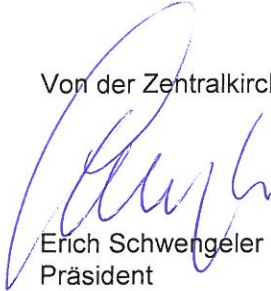
7.2. Teuerungsausgleich

Der Teuerungsausgleich liegt in der Kompetenz des Vorstandes; normalerweise erfolgt dieser auf den Beginn einer neuen Amtsperiode.

7.3. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2012 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Finanzierung kirchlicher Lager, Kurse und Tagungen gültig ab 1. Januar 2002.

Von der Zentralkirchenpflege genehmigt am 4. Juli 2012.



Erich Schwengeler
Präsident



Dr. Beatrice Bänninger
Geschäftsleiterin

„Lager-Reglement“

Reglement über die Finanzierung kirchlicher Lager, Kurse und Tagungen
Höchstansätze Pensionskosten, Exkursionsbeiträge und Nebenkosten Konfirmandenlager

Gemäss Abschnitt 4.4 des Reglements über die Finanzierung kirchlicher Lager, Kurse und Tagungen (Ausgabe 2011/2012)

BESCHLIESST DER VERBANDSVORSTAND

folgende **Höchstansätze für Konfirmandenlager** ab 1. Juli 2011

- Ia **Pensionskosten:** für Unterkunft und Verpflegung max. Fr. 80.-- pro Person und Tag
- Ib) **Reisekosten:** für die Hin- und Rückreise zum Aufenthaltsort ist das kostengünstigste Verkehrsmittel und die kürzeste Fahrstrecke zu wählen (in der Regel Bahn 2. Klasse)
- Ic) **Exkursionen:** für Exkursionen max. Fr. 9.-- pro Person und Tag
- II. Diese Ansätze gelten bis auf weiteres. Bei einer allfälligen Erhöhung erfolgt eine neue Mitteilung.
- III. Die Konfirmanden müssen gemäss Lagerreglement ZKP-Beschluss einen Kostenbeitrag von Fr. 16.-- pro Tag bezahlen.
- IV. Mitteilung an
 - die Präsidien und Gutsverwaltungen der Verbandsgemeinden
 - die RPK-Präsidien der Verbandsgemeinden
 - alle Pfarrerrinnen und Pfarrer der Verbandsgemeinden
 - alle Buchhalterinnen und Buchhalter des Verbandes
 - Akten Verband